Der Beauftragte für den Vierjahresplan
- Haupttreuhandstelle Ost -
Der Leiter

Berlin, den 19. Oktober 1940.

R u n d v e r f ü g u n g

betr. Behandlung des Vermögens von Juden in den eingegliederten Ostgebieten, die nicht die Angehörigkeit des ehemaligen polnischen Staates besitzen.

- A 15117 -

Die Verordnung über die Behandlung des Vermögens der Angehörigen des ehemaligen polnischen Staates vom 17. September 1940 (RGBl. I S. 1270) unterwirft der Zuständigkeit der Haupttreuhandstelle Ost nur das Vermögen von Angehörigen des ehemaligen polnischen Staates. In der Verwaltungspraxis ist dabei auf den Stichtag des 1. September 1939 (Kriegsbeginn) abzustellen, so daß Staatsangehörigkeitsänderungen, die sich aus der Teilung Polens ergeben, unberücksichtigt zu lassen sind.

Soweit Judenvermögen von Juden deutscher Reichsangehörigkeit oder fremder Staatsangehörigkeit beschlagnahmt worden ist, muß daher, wenn dieser Sachverhalt einwandfrei festgestellt wird, die Aufhebung ausgesprochen werden. Ich habe angeregt, hinsichtlich dieses Judenvermögens die Verordnung über den Einsatz des jüdischen Vermögens vom 3. Dezember 1938 (RGBl. I S. 1709) in den eingegliederten Ostgebieten einzuführen.

Bis zur gesetzlichen Regelung ist in allen Fällen mit ausreichender Frist der zuständigen Staatspolizeistelle oder Staatspolizeileitstelle davon Mitteilung zu machen, daß seitens der Haupttreuhandstelle Ost mangels Zuständigkeit die Beschlagnahme aufgehoben werden müsse.

gez. Dr. Winkler

Beglaubigt:
Schröder
Expedientin

An die Herren
Stellvertreter,
Abteilungs- und Gruppenleiter,
Referenten,
die Herren des Verbindungsstabes,
die Herren Leiter der Treuhandstellen.